

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
AWG 2002 geändert wird; Stellungnahme

Datum: 20. September 2004

Zahl: -2V-BG-3338/6-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 - 30204

Fax: 05 0 536 - 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.atAn das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VIStubenbastei 5
1010 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 24. Juni 2004, GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0048-VI/2/2004, zur
Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002, nimmt
das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zur Thematik „AWG-Novelle/Umsetzung EAG-RL“ wird gemeinsame Länderstellungnahme vorbereitet:

In Anbetracht des untrennbaren unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der zur Begutachtung vorgelegten AWG-Novelle und der Umsetzung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie sowie der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ist man auf Länderebene zur Auffassung gelangt, dass sich im Interesse einer einheitlichen Meinungsbildung das Gremium „Länderarbeitskreis Abfallwirtschaft“ in der planmäßig für 4. Oktober 2004 in Aussicht genommenen Sitzung mit diesem Thema beschäftigen wird. In dieser Sitzung soll zu dieser Thematik eine gemeinsame Länderstellungnahme erarbeitet werden die in der Folge dem do. Bundesministerium übermittelt wird. Es darf gebeten werden, die weitere Gesetzesvorbereitung mit dieser geplanten Akkordierung der Länderhaltung abzustimmen.

Zum sonstigen Novellierungsvorschlag:

Zu den Änderungen die §§ 20 bis 23 betreffend:

§ 22 Abs. 1 Z 1 des AWG 2002 sieht derzeit die Einrichtung und Führung eines „elektronischen Registers“ für die Abfallwirtschaftlichen Stammdaten vor. Dieses „elektronische

Register“ wurde bis dato durch das BMLFUW noch nicht eingerichtet. Derzeit wird vom BMWA ein einheitliches bundesweites Anlagenregister unter Mitarbeit der Ländervertreter und des BMLFUW aufgebaut, über das sämtliche umweltrelevanten Berichtspflichten abgewickelt werden sollen. Laut Erläuterungen zur vorliegenden AWG-Novelle werden sowohl die Betreuung als auch die Aufsicht über das elektronische Datenmanagement durch das BMLFUW erfolgen. Eine Mitarbeit der Länder ist nicht geplant. Nach § 22 Abs. 2 Z 1 hat allerdings der Landeshauptmann die abfallwirtschaftlichen Stammdaten gemäß den §§ 20, 21 Abs. 3, 24, 25, 37 und 52 und die Daten gemäß den §§ 18 und 20 in das jeweilige Register zu übertragen, wenn der Abfallbesitzer oder Abfallinhaber keine Verpflichtung hat, seine Daten in elektronischer Form zu übermitteln. Die finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die aus dieser Verpflichtung resultieren, sind derzeit im Entwurf noch nicht berücksichtigt.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem BMWA und dem BMLFUW für den Aufbau des einheitlichen Registers erscheint dringlich erforderlich, da derzeit einige Register zur Datenerhebung im Bereich des BMLFUW (zB Wasserrahmenrichtlinie und daraus resultierende Berichtspflichten) aufgebaut werden, bzw. bereits bestehen (zB EPER-Register für IPPC-Anlagen, Kläranlagenregister für Kommunale Abwasserrichtlinie).

Die Stammdaten, die in das elektronische Register im Rahmen des AWG 2004 einzugeben sind, sind jedenfalls mit dem derzeit im Aufbau befindlichen bundesweiten Anlagenregister anzugleichen bzw. abzustimmen. Es sind jedenfalls Schnittstellen vorzusehen, damit für Berichtspflichten erforderliche Länderdaten ohne Problem in das einheitliche Register übernommen werden können.

Zu Z 50 (§ 73 Abs. 7):

Im Hinblick darauf, dass die Berufungsverfahren sowohl nach landesgesetzlichen als auch nach bundesgesetzlichen Bestimmungen überwiegend den UVS übertragen wurden, sollte dies auch für Berufungen betreffend die Behandlungsaufträge ins Auge gefasst werden.

Zu Z 53 (§ 78 Abs. 1):

Nach diesem Änderungsvorschlag soll künftig im Abfallverzeichnis der Zeitpunkt festgelegt werden, wann die neuen Abfallarten und die neuen Bezeichnungen der Abfallarten verbindlich sind. Mit dem Beharren auf der Umsetzung der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 und somit auf der von Amts wegen durchzuführenden Umschlüsselung soll nun diese Verpflichtung endgültig festgeschrieben werden und die Umsetzungsfristen nicht mit Gesetz sondern mit Verordnung festgelegt werden.

Die Kosten der Umschlüsselung aller Berufsberechtigungen sowie Anlagenbescheide wurde bisher unter dem Vorwand der EU-rechtlichen Umsetzungsverpflichtung vom BMLFUW weder in den Erläuternden Bemerkungen zum AWG 2002 noch in jenen zur Abfallverzeichnisverordnung offen gelegt. Vielmehr wurde unter dem Hinweis auf Umsetzungsverpflichtungen eine Anwendung des Konsultationsmechanismus als nicht erforderlich erklärt.

In Kärnten gibt es ca. 180 Bewilligungen, gegliedert in

- a) Abfallbehandlungsanlagen (ca. 40),
- b) Erlaubnisse gemäß § 25 AWG 2002 (ca. 40) und
- c) Anzeigen gemäß § 24 AWG 2002 (ca. 100),

wobei für jeden Bescheid im Zusammenhang mit der Verfahrensdurchführung und der Einholung von Gutachten samt entsprechender Umschlüsselung mindestens ein Arbeitstag A-wertiger Tätigkeit veranschlagt werden muss. Die Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Kärnten, die als eine der wenigen Bundesländer Anfang des Jahres 2004 begonnen hat, die in den Anlagengenehmigungsbescheiden nach AWG enthaltenen Listen von Abfallschlüsselnummern und gleichlautenden Erlaubnisse einer Umschlüsselung zuzuführen, musste zur Kenntnis nehmen, dass oft nur unter Einsatz der Genehmigungsverhandlungskommission eine Umschlüsselung für den herkunftsbezogenen EWC möglich war. Teilweise mussten drei Verhandlungstage mit einer Verhandlungskommission von einem Verhandlungsleiter plus vier Sachverständigen dazu verwendet werden. Der Zeitaufwand für die Umschlüsselung aller noch geltenden Anlagengenehmigungsbescheide war somit enorm. Nachdem eine ausschließlich behördliche Verpflichtung zur Umschlüsselung besteht (Bringschuld an die Unternehmen mit allen haftungsrechtlichen Folgen) ist der Aufwand und die allenfalls haftungsrechtlichen Folgen für die Behörde enorm. Weiters wurde vom BMLFUW sowohl in den EB zum AWG als auch in den EB zur Abfallverzeichnisverordnung immer argumentiert, dass eine ausdrückliche Verpflichtung auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben bestehe, das EG-Abfallverzeichnis zu übernehmen und es dazu keine Alternative gäbe. Selbst als die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abzusehen war, wurde mit der Erlassung der Verordnung bzw. deren Umsetzung trotz Vorbringens der Länder auf der Landesumweltreferentenkonferenz im Herbst 2003 nicht zugewartet. Vielmehr wurde argumentiert, dass die Republik Österreich ohnehin verlieren werden und wir dann schon „in vorseilendem Gehorsam“ umgesetzt haben sollten.

Nachdem für die EU-Richtlinienumsetzung der Konsultationsmechanismus nicht anwendbar ist, ist eine Kostenprognose sowohl im AWG 2002 als auch bei der Erlassung der Abfallverzeichnisverordnung unterblieben. Kärnten hat bei den Bund/Länderbesprechungen immer schon die Auffassung vertreten, dass eine Umschlüsselung nicht erforderlich ist, da

eine ÖNORM vorhanden ist, die inhaltlich alle EU-Vorgaben abdeckt. Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C 194/01 definitiv festgestellt, dass Österreich den Europäischen Abfallkatalog bereits mit der ÖNORM umgesetzt hat, da eine inhaltliche Umsetzung genügt und nicht eine wörtliche Abschreibung verlangt wird. Somit hätte ab diesem Zeitpunkt das BMLFUW die diesbezüglichen Bestimmungen aus dem AWG 2002 mit der gegenständlichen Novelle entfernen sollen. Dies insbesondere deshalb, da zu dieser Umschlüsselung erst die gemeinsamen elektronischen Umschlüsselungstabellen erstellt worden sind und die eigentliche Umschlüsselung seitens der zuständigen Behörde in Österreich noch nicht bzw. nur in geringen Umfang in Angriff genommen worden sind. Die logische Konsequenz auf das zitierte EUGH-Erkenntnis hätte sein müssen, die Bestimmung des § 78 Abs. 1 AWG 2002 mit der zur Diskussion gestellten Novelle überhaupt zu streichen (und in der Folge die bereits erlassene Abfallverzeichnisverordnung) oder zumindest in der AWG-Novelle zu erklären, sämtliche tatsächlich in Zusammenhang mit der Umschlüsselung den Ländern entstehenden Kosten zu ersetzen.

Nachdem die Zusagen der Kostenübernahme fehlen und trotz gegenteiligem Erkenntnis des EUGH an dieser Umschlüsselung festgehalten wird, muss mit aller Vehemenz verlangt werden, im Zusammenhang mit der vorliegenden AWG-Novelle den Konsultationsmechanismus zu berücksichtigen, da mit enormen Kosten für die Verwaltung des Landes bei der Umsetzung dieser Umschlüsselung zu rechnen ist. Die in der Stellungnahme des Landes Kärnten mit Schreiben vom 7. Mai 2003 an das do. Ministerium zur Beurteilung des Entwurfes der Abfallverzeichnisverordnung enthaltenen Kostendarstellung muss angesichts der in der Zwischenzeit auf Landesebene gewonnenen Erfahrung sogar wie folgt nach oben korrigiert werden:

Unter Annahme eines durchschnittlichen Personalaufwandes von vier Arbeitskräften der Qualifikation A jeweils 10 Stunden und von einer Arbeitskraft der Qualifikation B sowie zwei Arbeitskräften der Qualifikation C pro Bescheid ergibt sich für die erforderliche Umschlüsselung für das Land Kärnten ein Mehraufwand wie folgt:

Einmaliger Aufwand:

Sachaufwand:

12 % des Personalaufwandes € 60.264,00

Verwaltungsgemeinkosten:

20 % des Personalaufwandes € 100.440,00

Personalaufwand:

180 x 40 Std A = 7.200 Std A = 432.000 Min. A (€ 0,84/min) € 362.880,00

180 x 10 Std B = 1.800 Std B = 108.000 Min. B (€ 0,53/min)	€ 57.240,00
180 x 20 Std C = 3.600 Std C = 216.000 Min. C (€ 0,38/min)	€ <u>82.080,00</u>
	€ 502.200,00
Gesamt	€ 608.666,00

Von Landesseite wird – es werden wohl auch die übrigen Bundesländer einen solchen Schritt in Erwägung ziehen – eine Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium über die Kostentragung, die die Umsetzung dieser Umschlüsselung nach sich zieht verlangt, da von Seiten des BMLFUW zu Unrecht die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung von Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus behauptet wurde.

Was die übrigen zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der gegenständlichen AWG-Novelle beim Vollzug in den Ländern anbelangt, sind die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Darstellungen über den Zeitaufwand aus der Sicht der Praxis nicht realistisch und nachvollziehbar. Die Personal- und Sachaufwandskosten gestalten sich in der Praxis weit höher, als in den Erläuternden Bemerkungen in Ansatz gebracht.

Außerdem sind für die Eingabe und die Änderung der Daten im abfallwirtschaftlichen Stammdatenregister für die verpflichtende Behörde (Landeshauptmann) keine Personal- und Sachkosten angeführt. Es handelt sich bei dieser Aufgabenstellung um nicht weniger als 9 Parameter die auf sachliche und rechtliche Richtigkeit zu prüfen sind, bevor diese Daten dem österreichischen Stammdatenregister vom Landeshauptmann frei gegeben werden können. Eine genaue Einschätzung des zu erwartenden Personalkostenaufwandes ist zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer möglich, da diesbezüglich noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Jedenfalls scheint aber der Zeitaufwand sehr hoch zu sein.

Auch die Kosten für die Kontrollen der Verpflichtungen einer EAG-Verordnung sind für den Landeshauptmann voraussichtlich mit sehr hohem Aufwand verbunden. Neben der tatsächlichen Kontrolltätigkeit vor Ort durch die Behörde und die Sachverständigen ist auch der Vollzugaufwand für allfällige Verwaltungsstrafverfahren mitzuberechnen. Auch diese zuletzt genannten Kosten rechtfertigen die Einleitung des Konsultationsmechanismus.

Zu Z 59 (§ 83 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Umstrukturierungen der Zollverwaltung, insbesondere auch der Zollwache ist die weitere Vollziehung der abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen durch solche Organe zu klären. Es wird darauf hingewiesen, dass in Kärnten derzeit praktisch keine entsprechenden Vollzugsorgane zu Verfügung stehen. Da die Kompetenzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sich nicht mit den Kompetenzen der Zollorgane decken, ist

somit ein Vollzugsdefizit entstanden. Hier wären die Befugnisse auf die nachfolgenden Einrichtungen, d.h. zB die Gendarmerie abzuändern bzw. zu erweitern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Glantschnig